

# Amtsblatt der STADT BECKUM



Beckum, den 26. April 2017

Jahrgang 2017/Nummer 13

## Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14. Mai 2017

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

## Laufende Nummer 1

---

### Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14. Mai 2017

Am 14. Mai 2017 findet die Landtagswahl statt.

**Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.**

Das Gemeindegebiet der Stadt Beckum wurde in 19 Stimmbezirke eingeteilt.

Den Wahlberechtigten wurde bis zum 23. April 2017 jeweils eine Wahlbenachrichtigung übersandt. Die Benachrichtigung informiert darüber, in welchem Stimmbezirk und welchem Wahlraum gewählt werden kann. Die Benachrichtigung berechtigt nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit Sie sich auf Verlangen gegenüber dem Wahlvorstand ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel wird bei Betreten des Wahlraumes gegen Vorlage der Wahlbenachrichtigung ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person hat **zwei Stimmen**:

- eine **Erststimme** für die Wahl einer beziehungsweise eines Wahlkreisabgeordneten und
- eine **Zweitstimme** für die Wahl einer Landesliste.

Die Stimmen werden geheim abgegeben.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzen Druck die Namen der Bewerberinnen beziehungsweise der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung und rechts von dem Namen jeder Bewerberin beziehungsweise jeden Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl der Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien und deren Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin beziehungsweise welchem Bewerber die Stimme gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste (Partei) sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

Auf Antrag werden folgende amtliche Briefwahlunterlagen übersandt beziehungsweise ausgehändigt:

- ein Wahlschein,
- ein Stimmzettel,
- ein blauer Stimmzettelumschlag,
- ein roter Wahlbriefumschlag mit Rücksendeanschrift,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises Nr. 87 – Warendorf II (Gemeinden Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Sendenhorst oder Wadersloh) in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl abgeben.

Der Wahlbrief ist der in der Rücksendeanschrift ausgewiesenen Stelle so rechtzeitig zuzuleiten, dass dieser spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr dort eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Wahlbriefe können auch in den Bürgerbüros – im Rahmen der Öffnungszeiten – abgegeben werden.

Die Vorgaben auf dem Merkblatt zur Briefwahl sind zwingend einzuhalten, damit die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht gefährdet wird. Der Wahlschein muss unterschrieben sein.

Zur Ermittlung der jeweiligen Briefwahlergebnisse treten die gebildeten Briefwahlvorstände um 15:30 Uhr im Rathaus in Beckum zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind öffentlich. Da der Wahlschein vom Stimmzettelumschlag getrennt wird, wird das Wahlgeheimnis gewahrt.

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig sind oder den Stimmzettel aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht kennzeichnen, falten oder in die Wahlurne werfen können, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Briefwahl hat die Hilfsperson die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Die Hilfsperson ist zu Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl der gehinderten Wählerin oder des gehinderten Wählers erhalten hat.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wählern durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig. Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Beckum, den 19. April 2017

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister